

EINKAUFSBEDINGUNGEN

der šGMTö Aschauer GmbH, Rahstorf 12, 4663 Laakirchen, FN 234277a (Fassung November 2013)

1. Geltungsbereich

- 1.1.** Für alle Angebote, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Leistungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Der Lieferant/Verkäufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Lieferanten/Verkäufers erheben. Abweichende Bedingungen des Lieferanten/Verkäufers werden von uns nicht anerkannt und gelten nur im Falle unserer schriftlichen Bestätigung, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Diese Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Lieferanten/Verkäufer.
- 1.2.** Vereinbarungen, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer firmenmäßigen schriftlichen Bestätigung. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge:
- Sondervereinbarungen, soweit diese von uns firmenmäßig schriftlich bestätigt wurden
 - unsere Einkaufsbedingungen
 - dispositive Normen des Handels- und Zivilrechts

2. Angebot, Bestellung, Auftrag

- 2.1.** Der Lieferant/Verkäufer hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Ware genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen im Vorhinein ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterlässt der Lieferant/Verkäufer diesen schriftlichen Hinweis, so hat er für den Fall von Abweichungen keinerlei Anspruch auf ein höheres Entgelt. Alle Angebote des Lieferanten/Verkäufers erfolgen kostenlos.
- 2.2.** Verträge kommen erst durch unsere Bestellung zustande. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündlich, telefonisch, oder per E-Mail getroffene Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um für uns verbindlich zu sein. Abweichungen von unserer Bestellung in der Auftragsbestätigung des Lieferanten/Verkäufers entfalten keine Wirkung.

3. Preise

- 3.1.** Die vereinbarten Preise verstehen sich *exklusive* Umsatzsteuer, Verpackung und Transportkosten bzw. Versandkosten einschließlich allfälliger Kosten einer Transportgenehmigung. Die Preise sind Fixpreise in Euro (p), die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung frei Empfangsstelle (Bestimmungsort). Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten/Verkäufers.
- 3.2.** Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Beschaffungsmarkt des Vertragspartners sind in vollem Umfang an uns weiterzugeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns über derartige Änderungen am Beschaffungsmarkt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.3.** Bei Zahlung dato Faktura innerhalb von acht Tagen sind wir zum Abzug von drei Prozent Skonto, bei Zahlung dato Faktura innerhalb von zwei Wochen zum Abzug von zwei Prozent Skonto berechtigt.

4. Lieferzeit und Lieferfristen

- 4.1. Die Lieferung hat fix zu dem im Kaufvertrag oder in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt und Mengen zu erfolgen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.
- 4.2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.3. Die Anlieferung von Waren an uns hat ausschließlich an unseren Wareneingang zu den gültigen Warenübernahmezeiten zu erfolgen (Mo - Fr 08:00 ó 16:00 Uhr).
- 4.4. Der Lieferant/Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern ein Lieferverzug eintritt. Im Fall des Lieferverzuges sind wir unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten/Verkäufers berechtigt, vom Lieferanten/Verkäufer als Konventionalstrafe eine Verzugsentschädigung in der Höhe von 3% des Lieferwertes pro angefangenem Tag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Vertragswertes. Wir sind insbesondere dazu berechtigt, diese Verzugsentschädigung ohne gesonderte Vereinbarung oder Verständigung vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Weiters steht es uns jedenfalls frei, im Falle des Verzuges des Lieferanten/Verkäufers ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt stehen dem Lieferanten/Verkäufer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu. Unsere sonstigen, über die Verzugsentschädigung hinausgehenden Ersatzansprüche für alle durch den Lieferverzug verursachte Schäden und nachteilige Folgen, welcher Art auch immer, bleiben hiervon unberührt.
- 4.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant/Verkäufer nur berufen, wenn er die Übermittlung der Unterlagen schriftlich eingemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat; diesfalls tritt solange kein Lieferverzug ein, solange wir mit der Übermittlung der Unterlagen säumig sind. Die Beweislast hierfür trifft den Lieferanten/Verkäufer.
- 4.6. Die Annahme verspätet gelieferter Ware erfolgt stets unter Vorbehalt sonstiger, aus der Verspätung resultierender Ansprüche.
- 4.7. Lieferbehinderungen wegen höherer Gewalt gelten nicht als Verzug; in diesen Fällen sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den Liefertermin einseitig auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, ohne dass dem Verkäufer hieraus Ansprüche gegen uns zustehen.

5. Rechnung und Zahlung, Aufrechnung

- 5.1. Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz und allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen; sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden und sind uns gleich nach erfolgtem Versand zuzusenden. Rechnungen haben in jedem Fall die vollständige Bestellnummer und das Auftragsdatum zu tragen. Der Verkäufer haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung.
- 5.2. Die Zahlungsfristen beginnen frühestens an dem Tag zu laufen, an dem die Ware in unseren Geschäftsräumlichkeiten oder am vereinbarten Bestimmungsort eintrifft. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf wie immer geartete Ansprüche. Es ist dem Lieferanten/Verkäufer untersagt, gegen uns gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften.

- 5.3. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den Lieferanten/Verkäufer sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.4. Wir sind berechtigt, eine Aufrechnung mit Gegenforderungen, gegen die Forderungen des Lieferanten/Verkäufers auch gegen solche von Konzernunternehmen, vorzunehmen.

6. Gewährleistung, Mängelrüge, Schadenersatz

- 6.1. Der Lieferant/Verkäufer leistet Gewähr für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung, insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort und für die von uns bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen. Der Lieferant/Verkäufer hat uns nachweislich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch des Produktes billigerweise gerechnet werden kann.
- 6.2. Die Verpflichtung zur Untersuchung der Ware und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen, auch wenn die gelieferte Ware schon vorher in unser Eigentum übergegangen oder unserem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben worden ist, erst dann, wenn sie in unseren Geschäftsräumlichkeiten oder am vereinbarten Bestimmungsort vollständig eingetroffen ist und eine ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt.
- 6.3. Der Lieferant/Verkäufer anerkennt, dass wir die Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführen, indem wir in zumutbarem Maße Stichproben bezüglich Fehler, die ohne Untersuchung erkennbar sind, also offen zu Tage liegen (z.B. Transportschäden) sowie im Hinblick auf eine Falschlieferung (Identität des Liefergegenstandes) und eine Mehr- oder Minderlieferung (Quantität der Liefergegenstände) spätestens innerhalb von vierzehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag) durchführen. Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir spätestens innerhalb eines Zeitraums von weiteren vierzehn Arbeitstagen anzuzeigen, Mängel, welche zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar sind, innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Arbeitstagen, nachdem wir von dem Mangel erfahren haben. Von der Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge von Mängeln, die bei einer weitergehenden Wareneingangskontrolle (z.B. technischen Funktionsprüfung) hätten entdeckt werden können, sind wir befreit.
- 6.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen 24 Monate, bei unbeweglichen Sachen 36 Monate. Die Frist beginnt ab Übernahme der Ware zu laufen, ausgenommen bei versteckten Mängeln, deren Gewährleistungsfrist erst bei Erkennbarkeit des Mangels zu laufen beginnt.
- 6.5. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisminderung geltend zu machen oder die Waren an den Vertragspartner auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären oder Mängel oder nicht erbrachte bzw. mangelhafte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu beheben, zu erbringen oder beheben bzw. erbringen zu lassen.
- 6.6. Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den Lieferanten/Verkäufer für die gesamte Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist. Der Lieferant/Verkäufer übernimmt die Gewährleistung auch für versteckte Mängel, wobei die Gewährleistungsfrist erst ab unserer vollständigen Kenntnis des Mangels zu laufen beginnt.

- 6.7. Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, sind wir jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten.
- 6.8. Soweit wir schadenersatzberechtigt sind, erstreckt sich unser Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Vertragspartners auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns und auf Ersatz aller Schäden, die wir dem Endkunden ersetzen müssen.

7. Produkthaftung

- 7.1. Der Lieferant/Verkäufer hat seiner Lieferung in deutscher Sprache abgefasste Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise beizulegen. Sofern dies möglich und zumutbar ist, sind derartige Hinweise an der gelieferten Ware selbst anzubringen.
- 7.2. Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch uns die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Verkäufer zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises.
- 7.3. Wenn wir wegen vom Lieferanten/Verkäufer gelieferter Ware nach dem PHG in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Verkäufer auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglichen von uns gewünschten Beweismaterials, wie insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen. In einem derartigen Fall verpflichtet sich der Lieferant/Verkäufer darüber hinaus unabhängig von einem allfälligen Verschulden zum Ersatz der gesamten durch die Haftung unsererseits entstehenden Schäden bzw. Nachteile sowie diesbezüglicher Prozesskosten. Der Lieferant/Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Sinne des § 16 PHG, wobei wir uns vorbehalten, vom Lieferanten/Verkäufer den Nachweis einer entsprechenden Deckungsvorsorge zu verlangen. Sollte der Lieferant/Verkäufer einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, so sind wir zum Rücktritt berechtigt und können Schadenersatz einschließlich entgangenen Gewinnes verlangen.

8. Qualitätssicherung

- 8.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Lieferant/Verkäufer sämtliche einschlägigen Qualitätsnormen in ihrer jeweils gültigen Form zu erfüllen. Der Lieferant/Verkäufer ist gehalten, zur Sicherung der Qualität systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten. Der Lieferant/Verkäufer wird uns bzw. unserem Beauftragten auf Verlangen jederzeit ó auch unangemeldet - Gelegenheit geben, sich in seinen Produktions- und Geschäftsräumlichkeiten über dessen Qualitätsmanagementsystem zu informieren und sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zu überzeugen. Diese Verpflichtungen/Berechtigungen erstrecken sich auf eventuelle Subunternehmen und Vorlieferanten des Lieferanten/Verkäufers, die dieser entsprechend zu verpflichten hat.
- 8.2. Auf unser Verlangen wird der Lieferant/Verkäufer uns rechtzeitig vor Erstlieferung der bestellten Ware die Ergebnisse von Untersuchungen durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen über die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware, insbesondere die im Auftrag angeführten Eigenschaften, sowie die unbedingte Eignung zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck, vorlegen. Sollten wir dies verlangen, lässt der Verkäufer entsprechende regelmäßige Untersuchungen durch gerichtlich beeidete Sachverständige auch während der Dauer des Auftrages durchführen. Deren Untersuchungsberichte sind uns unverzüglich und unaufgefordert

zu übermitteln. Die mit der Durchführung aller Untersuchungen einhergehenden Kosten trägt der Verkäufer.

9. Eigentumsvorbehalt, Gefahrenübergang

9.1. Die Gefahr und das Eigentumsrecht an den vom Lieferant/Verkäufer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen geht mit deren vollständiger Übernahme am Erfüllungsort (Bestimmungsort) auf uns über. Teillieferungen und Teilleistungen - auch wenn diese vertraglich vereinbart waren -, wie auch die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch uns bewirken keinen Gefahrenübergang.

9.2. Wir stimmen einer Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten/Verkäufers ausdrücklich nicht zu. Entgegennahmen von unter Eigentumsvorbehalten angebotenen Lieferungen und Leistungen haben keinen die Zustimmung zu Eigentumsvorbehalten erzeugenden Erklärungswert.

10. Vertragsrücktritt

Bei Lieferverzug, bevorstehender Insolvenz oder Insolvenz des Lieferanten/Verkäufers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, Zahlungseinstellung und Fällen höherer Gewalt (siehe oben Punkt 4.7.) sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem Lieferanten/Verkäufer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns derartige Umstände sofort mitzuteilen.

11. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Für alle sich aus den mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens (Laakirchen/Austria). Für den Lieferanten/Verkäufer gilt dies insbesondere für die Lieferung und Zahlung, unabhängig von jeder individuellen Vereinbarung über den Liefer- und/oder Zahlungsort und/oder die Übernahme allfälliger Transportkosten durch uns.

11.2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für den Lieferanten/Verkäufer ausschließlich das sachlich für Laakirchen / Austria zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Verkäufer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

11.3. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Schutzrechte Dritter

12.1. Der Lieferant/Verkäufer garantiert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob an der Ware immaterielle Rechte bestehen bzw. ob solche verletzt werden, sondern sind zur Annahme berechtigt, dass dem Verkäufer alle jene Rechte zustehen, die für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Lieferant/Verkäufer hat uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und klag- und schadlos zu halten.

12.2. Unbeschadet weitergehender Rechte unsererseits sind wir in einem solchen Fall berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits angenommene Ware dem Lieferanten/Verkäufer auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des gesamten Kaufpreises zurückzuhalten.

13. Höhere Gewalt

Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt, der die rechtzeitige Herstellung, Lieferung oder unsere Abnahme der Ware behindert, verzögert oder unmöglich macht, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Rohstoffmangel oder deren verspätete Zuteilung, sonstige Elementarereignisse, etc. berechtigt uns ohne Erfordernis der Nachfristsetzung dazu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, die vereinbarte Liefermenge einseitig herabzusetzen oder die Lieferung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten/Verkäufer hieraus wie immer geartete Ersatzansprüche gegen uns zustehen.

14. Auftragsunterlagen

14.1. Alle Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen, die dem Lieferanten/Verkäufer von uns übergeben werden, ebenso die vom Lieferanten/Verkäufer nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen, Angaben und sonstigen technischen Unterlagen dürfen vom Lieferanten/Verkäufer nicht für andere Zwecke als für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Die genannten Unterlagen bleiben uns alleiniges Eigentum und sind auf Verlangen samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich an uns herauszugeben. Kommt es, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Lieferung, so hat uns der Verkäufer sämtliche Unterlagen ohne Aufforderung umgehend zurückzustellen. Die Bestellungen sowie die sich darauf beziehenden Arbeiten sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und dem gemäß vertraulich zu behandeln. Der Lieferant/Verkäufer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

14.2. Es ist dem Lieferanten/Verkäufer nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder darauf hinzuweisen.

15. Sonstiges

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15.2. Die Überschriften der in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

15.3. Keine zwischen dem Vertragspartner und uns sich vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen uns gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes uns in diesem Dokument gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder uns in diesem Dokument gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.